



An den
Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes
Per E-Mail an: v@bka.gv.at

sowie

an das
Präsidium des Nationalrates
Per E-Mail an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 26. Juni 2017

GZ: BKA-810.026/0019-V/3/2017

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz geändert, das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die VertreterInnen des sozialen Dienstleistungssektors erlauben sich, fristgerecht zum Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 nachstehende Ausführungen zu übermitteln:

Das Datenschutzgesetz wurde vom Bundeskanzleramt als Regierungsvorlage eingebracht bevor die Begutachtungsfrist überhaupt geendet hat.

Deutlicher kann man unseres Erachtens das Desinteresse an der Meinung der von diesem Gesetzesvorhaben zum Teil erheblich Betroffenen nicht zum Ausdruck bringen.

Die in dieser Frage kooperierenden Organisationen verzichten daher -wegen offensichtlich mangelnder Relevanz- ausdrücklich auf eine formale Stellungnahme.

Für die weitere parlamentarische Behandlung legen wir diesem Schreiben unsere Argumente bei.

Die VertreterInnen des sozialen Dienstleistungssektors

arbeit plus dabei austria Sozialwirtschaft Österreich Österreichischer Behindertenrat



Kontakt:

Sozialwirtschaft Österreich

Mag.a Yvonne Hochsteiner, LL.M.

+43 (1) 353 44 80 – 30

yvonne.hochsteiner@swoe.at



An den
Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes
Per E-Mail an: v@bka.gv.at

sowie

an das
Präsidium des Nationalrates
Per E-Mail an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 26. Juni 2017

GZ: BKA-810.026/0019-V/3/2017

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz geändert, das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die VertreterInnen des sozialen Dienstleistungssektors erlauben sich, fristgerecht zum Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 nachstehende Ausführungen zu übermitteln:

Vorauszuschicken ist, dass Österreich zu den meist regulierten Ländern der Welt zählt. Die Bürokratieaufwendungen steigen stetig an, sodass die Verwaltungskosten für die Arbeitgeber/innen regelmäßig eine außergewöhnliche Belastung bedeuten. Die Datenschutzgrundverordnung und damit korrespondierend das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 führen nicht nur zu weiteren bürokratischen Aufwendungen, sondern auch zu erheblichen finanziellen Auswirkungen. Die Umsetzung des neuen Datenschutzrechtes in der IT wird die Betriebe nicht nur vor personelle, sondern auch vor enorme finanzielle Herausforderungen stellen. Die Vermeidung noch weiterer bürokratischer Hürden und finanzieller Aufwendungen muss daher als eines der obersten Ziele in der Umsetzung des Datenschutzrechtes gelten!

Der Vollständigkeit halber verweisen wir noch darauf, dass bei der wirkungsorientierten Folgeabschätzung (WFA) meistens der bürokratische Aufwand der Betriebe unberücksichtigt gelassen wird. Dies führt zu einem verzerrten Bild der Auswirkungen. Auch in der WFA zum Datenschutz-Anpassungsgesetz findet sich nur der Hinweis, dass die bürokratischen Belastungen Auswirkungen der DSGVO sind und daher nicht angeführt werden. Das Thema „bürokratische Auswirkungen auf Betroffene“ sollte auch im Gesetzgebungsverfahren eine größere Rolle spielen. Wir regen daher an, dass die Erstellung der Wirkungsfolgeabschätzung zukünftig im Sinne der Partizipation unter Einbeziehung der Betroffenen erfolgen sollte.



Der Gesundheits- und Sozialbereich ist gekennzeichnet durch sehr kleine Organisationen. Für diese bedeutet das neue Datenschutzrecht eine erhebliche finanzielle und personelle Belastung. Auch das Fachwissen wird vielen Einrichtungen fehlen, um sich an alle Datenschutzvorgaben zu halten. Daher fordern wir eine umfassende Beratungstätigkeit bei Umsetzungsfragen zum neuen Datenschutzrecht der Datenschutzbehörde, um den Betrieben Rechtssicherheit gewähren zu können. Aufgrund der Komplexität des Themas Datenschutzrecht fordern wir weiters, dass die Datenschutzbehörde verpflichtet wird, Standardanwendungen sowie Leitfäden zu erstellen. Damit könnte einerseits eine wertvolle Hilfestellung den Betrieben geleistet und andererseits eine Rechtssicherheit für die Umsetzung in der Praxis gewährt werden.

Ein weiteres Problem sehen wir durch die mangelnde Bestimmtheit in vielen Bereichen der DSGVO. Gemäß Erwägungsgrund 8 der DSGVO kann der Mitgliedsstaat um die Kohärenz zu wahren und um die nationalen Rechtsvorschriften für die Rechtsanwender verständlicher zu machen, Teile der Verordnung in die nationalen Bestimmungen aufnehmen. Dies wäre in einigen Bereichen unserer Ansicht nach durchaus sinnvoll. Als Beispiel können wir die Bestimmung über den Datenschutzbeauftragten (DSB) nennen. Es stellen sich diesbezüglich viele Auslegungsfragen, so ist nicht klar, ob Unternehmen im Sozialbereich einen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen. Ist dieser zu bestellen, führt dies zu weitreichenden Folgewirkungen, bspw ist dann auch eine Stellvertretung zu implementieren. Eine verpflichtende flächendeckende Implementierung eines DSB wird in Organisationen und Unternehmen des Sozialbereichs sehr kritisch gesehen bzw. aus administrativen und finanziellen Gründen ist dies absolut unerwünscht!

Auch hinsichtlich der Zustimmungserklärung sehen wir gerade im Gesundheits- und Sozialbereich Schwierigkeiten auf die Unternehmen zukommen. Die Bestimmungen über eine schriftliche Zustimmungserklärung führen dazu, dass diese sehr technisch und umfangreich abzufassen ist. Gerade im Sozialbereich werden oft Menschen mit verminderter Urteilkraft betreut, denen es nicht zuzumuten ist, derartige Zustimmungserklärungen zu lesen bzw sind diese oft nicht im Stande diese zu verstehen. Hier ist dringend eine Lösung erforderlich, die den Schutz der Betroffenen gewährleistet, den Verwaltungsaufwand der Unternehmen aber so gering wie möglich hält.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass „alte“ Zustimmungserklärungen weiterhin gültig sein müssen. Es würde eine erhebliche Bürokratiebelastung der DienstleistungsanbieterInnen zur Folge haben, wenn nun alle bestehenden Zustimmungserklärungen erneuert werden müssten. Nach Erwägungsgrund 171 zur DSGVO ist eine bestehende Zustimmungserklärung weiterhin gültig, wenn sie nach „Art der bereits erteilten Einwilligung den Bedingungen dieser Verordnung entspricht“. Dies sollte in den Erläuterungen klargestellt werden.

Der Begutachtungsentwurf sieht vor, einen Datenschutzrat als Beratungsgremium für die Bunderegierung sowie die Landesregierungen einzurichten. Um eine Expertise aus der Praxis einzubringen, sollte der Datenschutzrat ein/e Vertreter/in der gemeinnützigen Organisationen umfassen. Anbieten würde sich hier ein/e Vertreter/in des „Bündnis für Gemeinnützigkeit“, einem Zusammenschluss der führenden Verbände des Gemeinnützigkeitssektors.



Die VertreterInnen des sozialen Dienstleistungssektors ersuchen die angeführten Argumente zu berücksichtigen. Gerne sind wir bereit für ein Gespräch, um unsere Ansichten näher darzulegen. Darüber hinaus hoffen wir, dass eine praktikable und lebbare Lösung, die einen möglichst geringen Aufwand mit sich bringt, gefunden wird. Insbesondere bitten wir darauf zu achten, dass auch kleine Organisationen, die verlangten Bedingungen erfüllen und bewältigen können.

Die VertreterInnen des sozialen Dienstleistungssektors bedanken sich für die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben, ersuchen obige Argumente zu berücksichtigen und in den weiteren Gesetzwerdungsprozess eingebunden zu werden!

Die VertreterInnen des sozialen Dienstleistungssektors

arbeit plus

dabei austria

Sozialwirtschaft Österreich

Österreichischer Behindertenrat

Kontakt:

Sozialwirtschaft Österreich

Mag.a Yvonne Hochsteiner, LL.M.

+43 (1) 353 44 80 – 30

yvonne.hochsteiner@swoe.at